

WILHELM GRÄB (Göttingen)

Kirche als Gestaltungsaufgabe. Friedrich Schleiermachers Verständnis der Praktischen Theologie

Schleiermacher hat der Praktischen Theologie bekanntlich zum Rang einer akademischen Disziplin verholfen. Er gilt als „Urheber der praktischen Theologie als Wissenschaft“¹, ist unbestreitbar jedenfalls einer ihrer Klassiker².

¹ Ernst Christian Achelis: *Praktische Theologie*, 6. Aufl., Tübingen 1912, S. 4

² Zur Diskussion ab 1945 vgl. Martin Fischer: *Die notwendige Beziehung aller Theologie auf die Kirche in ihrer Bedeutung für die praktische Theologie* bei Schleiermacher, in: *ThLZ* 75 (1950), Sp. 287-300; Walter Birnbaum: *Theologische Wandlungen von Schleiermacher bis Karl Barth. Eine enzyklopädische Studie zur praktischen Theologie*, Tübingen 1963; Werner Jetter: *Die Praktische Theologie*, in: *ZThK* 64 (1967), 451-473; Gerhard Krause: *Praktische Theologie. Texte zum Werden und Selbstverständnis der Praktischen Disziplin der Evangelischen Theologie*, Darmstadt 1972. G. Krause gibt im Vorwort zu seiner Textsammlung freilich zu bedenken, daß, obwohl „die meisten in diesem Bande zu Wort kommenden praktischen Theologen die Entstehung ihrer Disziplin seiner [sc. Schleiermachers] Genialität zuschreiben“, dies „doch recht unbefriedigend“ sei. Nicht von Schleiermacher, sondern von Carl Immanuel Nitzsch habe die Praktische Theologie „ihre erste Gestalt bekommen“ (XVI). Dennoch läßt auch G. Krause seine Textsammlung zum Werden und Selbstverständnis der Praktischen Theologie mit Schleiermacher-Texten beginnen; Norbert Mette: *Theorie der Praxis. Wissenschaftsgeschichtliche und methodologische Untersuchungen zur Theorie-Praxis-Problematik innerhalb der praktischen Theologie*, Düsseldorf 1978, S. 78-83; Rainer Volp: *Praktische Theologie als Theoriebildung und Kompetenzgewinnung* bei F. D. Schleiermacher, in: *Praktische Theologie heute*, hg. v. F. Klostermann / R. Zerfuß, München / Mainz 1974, S. 52-64; Wolfgang Steck: *Friedrich Schleiermacher und Anton Graf – eine ökumenische Konstellation wissenschaftlicher praktischer Theologie?*, in: *Praktische Theologie heute*, a.a.O. 27-41; Dietrich Rössler: *Grundriß der Praktischen Theologie*, Berlin / New York 1986, S. 27-

Klassiker sind nun jedoch nicht nur durch den herausragenden Stellenwert ausgezeichnet, der ihnen in der Geschichte einer Wissenschaft zukommt. Es ist vielmehr immer auch das aktuelle Selbstverständnis einer Wissenschaft, das sich an ihnen auszulegen versucht. Dies hat in den vergangenen Jahren gerade auch die in der Praktischen Theologie geführte Auseinandersetzung um das Verständnis ihrer im wesentlichen auf Schleiermachers enzyklopädischen Entwurf zurückgehenden Ursprungsdokumente gezeigt. Wie auch immer Schleiermachers Auffassung vom Geschäft der Praktischen Theologie dabei beschrieben wurde, es sollte jeweils vor allem die gegenwartsrelevante Ausformulierung eines durch die Autorität des Klassikers in seiner Verbindlichkeit gesteigerten Paradigmas gewonnen werden.

So hatten Interpretationsdifferenzen zugleich die Aufstellung ganz unterschiedlicher Typen praktischer Theoriebildung zur Folge, die ihren Geltungsanspruch alle gleichermaßen mit der Berufung auf Schleiermacher zu legitimieren suchten. Einmal galt Schleiermacher als Vertreter eines zugleich den Technokratievorwurf nahelegenden Konzepts empirisch-funktionaler Theoriebildung³ in der Praktischen Theologie. Dann wieder – ganz im Gegenteil – als Gewährsmann ihres Verständnisses als einer Geschichte und Gesellschaft umfassend einbeziehenden kritischen Religionstheorie.⁴ Schließlich als ein solcher, der die Praktische Theologie gerade nicht als Anwendungslehre und pastorale Berufstheorie, sondern als universale Subjekt- und Praxistheorie, ja geradezu als Laientheologie⁵ verstanden hat.

33; Henning Schröer: Es begann mit Schleiermacher. Impulse des Begründers der Praktischen Theologie für ein gegenwärtiges Konzept, in: *Pastoraltheologische Informationen* 1 (1985), 84-105.

³ Vgl. Godwin Lämmermann: *Praktische Theologie als kritische oder empirisch-funktionale Handlungstheorie? Zur theologiegeschichtlichen Ortung und Weiterführung einer aktuellen Kontroverse*, München 1981

⁴ Vgl. Gert Otto: *Grundlegung der Praktischen Theologie*, München 1986, S. 39-44, hier 43; sowie G. Ottos Rezension zu G. Lämmermann, in: *ThPr* 17 (1982), 148-150

⁵ Vgl. Henning Luther: *Praktische Theologie als Kunst für alle. Individualität und Kirche in Schleiermachers Verständnis Praktischer Theologie*, in: *ZThK* 84 (1987), 371-393

Die Praktische Theologie mit ihrer relativ jungen Geschichte ist eine an Klassikern arme Disziplin. Insofern ist ihr oft etwas gewaltsam-vereinnahmender Umgang mit Schleiermacher nicht verwunderlich. Dennoch wird sie sich wieder um einen distanzierteren Blick bemühen müssen. Vielleicht dadurch, daß sie strenger dem Verfahren zu folgen versucht, das Schleiermacher in der Bestimmung der spezifischen Aufgabe einer Wissenschaft vor allem angewandt hat, nämlich durch die Ausmittlung ihres Orts im System der Wissenschaften im allgemeinen und dem der Theologie im besonderen. Wie Schleiermacher den konzeptionellen Zuschnitt einer Disziplin in Ansatz gebracht hat, ist am deutlichsten jedenfalls erkennbar, wenn man der hochentwickelten wissenschaftstheoretischen Reflexionskultur und den enzyklopädischen Zuordnungsverhältnissen in seinem Werk die gebührende Beachtung schenkt.⁶ Will man dann auch noch den Test eben darauf machen, ob das wissenschaftstheoretisch und enzyklopädisch ermittelte Verständnis einer Disziplin diese wirklich so trifft, wie Schleiermacher sie selber verstanden wissen wollte, so dürfte schließlich ein Blick auf die Durchführung, die er ihr selber hat zuteil werden lassen, ebenfalls hilfreich sein.⁷

Um beiden Anforderungen annähernd wenigstens zu genügen, soll daher im Folgenden so vorgegangen werden, daß 1. Schleiermachers Ortsbestimmung der Praktischen Theologie im Gefüge der Theologie als „positiver Wissenschaft“ nachgegangen, 2. die Bestimmung ihres spezifischen Gegenstandes ermittelt, 3. ihre konzeptionelle Anlage als „technische Disziplin“ untersucht und 4. deren

⁶ Darüber besteht in der schulmäßig betriebenen Schleiermacherforschung im Grunde Konsens seit den beispielgebenden Arbeiten von Hans-Joachim Birkner: *Schleiermachers Christliche Sittenlehre im Zusammenhang seines philosophisch-theologischen Systems*, Berlin 1964; ders., *Theologie und Philosophie. Einführung in die Probleme der Schleiermacher-Interpretation*, München 1974.

⁷ In den zahlreichen Arbeiten zu Schleiermachers Verständnis der Praktischen Theologie wird von deren inhaltlicher Durchführung in den Vorlesungen, die Schleiermacher ihr gewidmet hat, häufig abgesehen. Wie hilfreich hingegen die Aufmerksamkeit gerade auf die materialen Teile für das Verständnis der Gesamtkonzeption sein kann, hat bisher allein Martin Doerne: *Theologie und Kirchenregiment. Eine Studie zu Schleiermachers praktischer Theologie*, in: *NZtStuR* 10 (1968), 360-386 gezeigt.

Durchführung in den dokumentierten Vorlesungsnachschriften zumindest ansatzweise in den Blick genommen wird.

I. Die enzyklopädische Ortsbestimmung der Praktischen Theologie

Daß Schleiermacher als Urheber der Praktischen Theologie gilt, hat seinen entscheidenden Grund vor allen Dingen in der konstitutiven Zuordnung auch dieser Disziplin zum System der Theologie als Wissenschaft. Es ist das Verständnis der Theologie insgesamt, das er in seinem enzyklopädischen Entwurf „Kurze Darstellung des theologischen Studiums“ (= KD) auf eine völlig neue Grundlage gestellt hat. Dieser Neuentwurf des Theologieverständnisses überhaupt sieht nun neben der Philosophischen und der Historischen (einschließlich Dogmatik und Ethik) auch die Praktische Theologie gleichermaßen vor. Aufgrund dieser Einordnung ins theologische System gehört jetzt die zuvor lediglich in Gestalt der Sammlung pastoraler Klugheitsregeln betriebene Praktische Theologie zum Kanon des akademischen Studiums. Denn die Einordnung ins theologische System war gleichbedeutend mit einer spezifischen Funktionszuweisung, die die Praktische Theologie zur Erfüllung des Zwecks der Theologie insgesamt zu leisten hat.

Schleiermachers enzyklopädischer Entwurf ist schließlich in all seinen Beziehungen genau dadurch charakterisiert, daß er die Theologie überhaupt, wie dann auch ihre konstitutiven Elemente durch funktionale Bestimmungen zu begreifen versucht. Es ist die Theologie insgesamt, die sich als akademische Wissenschaft durch die Funktion legitimiert, die sie für die Kirche zu erfüllen hat (KD² § 1). Und es sind die einzelnen Disziplinen, die ihre Zugehörigkeit zum System der Theologie damit erklären, daß der spezifische Beitrag darstellbar ist, den sie dabei auf je ihre Weise leisten (KD² § 5).

Bei der Bestimmung des spezifischen Beitrags der Praktischen Theologie im trilogischen Gefüge der theologischen Wissenschaft ergibt sich dabei nun allerdings eine eigentümliche Schwierigkeit. Mit ihr dürften die unterschiedlichen Ansätze im Gesamtverständnis Praktischer Theologie, wie man sie Schleiermacher immer wieder zugeschrieben hat, nicht unerheblich zusammenhängen.

Die Theologie insgesamt und nicht erst die zu ihrem trilogischen Gefüge gehörende praktische Disziplin wollte Schleiermacher ja eben auf den praktischen Zweck des kirchenleitenden Handelns bezogen wissen. In diesem Sinn verstand er sie bekantlich in allen ihren Teilen als „positive Wissenschaft“ (KD² § 1). „Positive Wissenschaft“ ist sie deshalb, weil sie zur „Lösung einer praktischen Aufgabe“ (KD² § 1) dient, also durch ihren Praxisbezug konstituiert wird. Schleiermachers ursprüngliche Einsicht – wie immer man im einzelnen dazu stehen mag⁸ – liegt jedenfalls darin, daß er die Theologie insgesamt durch ihren funktionalen Praxisbezug als akademische Wissenschaft legitimiert hat.

Warum hat er dann aber der Erfüllung dieser praktischen Aufgabe gleichwohl eine eigene, praktische Disziplin zugeordnet⁹? Kann die Praktische Theologie so gesehen überhaupt einen eigenen, ihr spezifisch zufallenden Beitrag zur Erfüllung der der Theologie insgesamt zufallenden praktischen Funktion leisten? Oder ist es nun etwa gerade so, daß das Ganze der Theologie allein in ihr sozusagen in seiner Vollgestalt da ist¹⁰? Eine gewisse Unsicherheit in der Grenzbestimmung gerade dieser Disziplin scheint jedenfalls leicht erkennbar.

In KD² § 28 hat Schleiermacher tatsächlich eine Formulierung gewählt, die einem sehr weiten Verständnis von der Aufgabe der Praktischen Theologie Vorschub leisten konnte. Es ist dort schließlich die Praktische Theologie, vermöge deren das Ganze der Theologie „mit dem tätigen christlichen Leben zusammenhängt“. Praktische Theologie also als umfassende, die Theologie überhaupt in den Lebenszusammenhang des Christentums integrierende Praxistheorie?

⁸ Vgl. die Kritik von Wolfhart Pannenberg: *Wissenschaftstheorie und Theologie*, Frankfurt am Main 1973, S. 252-255

⁹ Eine Frage, zu der Schleiermacher mit seiner Stellungnahme zur Einrichtung der theologischen Fakultät (1810) und durch seine Äußerung im Brief an Wilhelm von Humboldt vom 22.5.1810 selber die Veranlassung gegeben hat. Vgl. G. Krause: a.a.O. (Anm.2) 3-7.

¹⁰ Eine Auffassung, zu der ja Schleiermachers Formulierung in der 1. Aufl. der KD bezüglich der Praktischen Theologie als der „Krone des theologischen Studiums“ (KD¹ S. 31), selbst wenn man dabei an die Baum- und nicht an die Königskrone denkt, durchaus verleiten kann.

Die explizite Definition dessen, was der Praktischen Theologie im Gefüge der theologischen Wissenschaft auf spezifische, also unverwechselbar eigene Weise zukommt, liegt jedoch im § 25 und dann noch einmal im § 260 der KD² vor. Und dort ist es nicht der umfassende Praxiszusammenhang christlichen Lebens, den die Praktische Theologie in die wissenschaftliche Reflexionsgestalt zu heben hätte. Genau betrachtet gilt dort vielmehr zum einen auch für die Praktische Theologie, was für die Theologie als akademische Wissenschaft insgesamt gilt. Ihr Zweck definiert sich nicht direkt aus dem Bezug zur geschichtlich vorgegebenen Lebenswelt des Christentums, sondern aus den Leitungsaufgaben, vor die sich das organisierte Kirchentum in ihr gestellt sieht. Da macht auch die Praktische Theologie keinen Unterschied. Daß sich ihre Zugehörigkeit zur Trilogie der theologischen Wissenschaft aus dem „Zweck der christlichen Kirchenleitung“ (KD² § 25) ergibt, das ist vielmehr das, was sie mit den beiden anderen theologischen Disziplinen gemeinsam hat (Vgl. KD² § 5). Zum anderen jedoch ist es dabei nun der spezifische, unverwechselbar eigene Beitrag der Praktischen Theologie, daß sie das „Wissen um diese Tätigkeit“ (KD² § 25) kirchenleitenden Handelns zu einer „Technik“ (KD² § 25) auszubilden hat. So gesehen ist sie also, wie alle Theologie, einmal Theorie kirchenleitenden Handelns, dann aber spezifisch zuständig für die Entwicklung einer dem Zweck kirchenleitenden Handelns dienlichen Methodenlehre.

Kann § 28 der „Kurzen Darstellung“, indem er die Praktische Theologie auf das „tätige christliche Leben“ überhaupt verweist, ein zu weites Verständnis von der Aufgabe dieser Disziplin nahelegen, so der § 25 mit ihrer Bestimmung als „Technik“ freilich ein zu enges. Sagt man, sie sei „bloß“ Methodenlehre, so ist dies schließlich zu meist in dem abwertenden Sinne gemeint, wonach sie mit den Inhalten der Theologie auf eine ihr eigene Weise nichts mehr zu schaffen, sondern nur noch deren praktische Anwendung zu befördern habe. Dies war jedoch nicht Schleiermachers Auffassung, auch wenn er ihr vor allem durch die Formulierung im § 260 der „Kurzen Darstellung“ ebenfalls wieder gewissen Vorschub geleistet hat.¹¹ Er hat dort

¹¹ Hinzu kommt hier auch noch Schleiermachers für die Praktische Theologie letztlich wenig vorteilhafte Briefäußerung vom 22.5.1810 an Wilhelm von Humboldt, daß ihm „eine besondere Professur der praktischen Theologie

schließlich behauptet, daß „für die richtige Fassung der Aufgaben [...] durch die Theorie nichts weiter zu leisten [ist], wenn philosophische und historische Theologie klar und im richtigen Maße angeeignet sind“. Dennoch, was zunächst wie eine Herabstufung der Praktischen Theologie zur „bloßen“ Methodenlehre aussieht, weil sie es „nur zu tun [hat] mit der richtigen Verfahrensweise bei der Erledigung aller unter den Begriff der Kirchenleitung zu bringenden Aufgaben“ (KD² § 260), ist in Wahrheit doch diejenige Bestimmung ihres enzyklopädischen Orts, die sie sowohl ins Ganze der Theologie konstitutiv hineinbindet, als sie ihr auch das unverwechselbar eigene Profil verleiht.

Zunächst ist klar, daß auch die Praktische Theologie, selbst wenn man ihr eine besondere Nähe zum „tätigen christlichen Leben“ (KD² § 28) unterstellt, doch nicht schon das Geschäft all derer bezeichnet, die diesen Lebenszusammenhang an der Basis seines Vollzuges bilden. Wie die Theologie insgesamt, hat es vielmehr auch deren praktische Disziplin mit der Erledigung der Aufgaben zu tun, die denen zufallen, „die an der Kirchenleitung teilhaben“ (KD² § 3).¹² Darin, daß auch die Praktische Theologie für kirchenleitendes

nicht einmal wünschenswert [scheine], und weit besser, daß dies von denen, die sich mit den theoretischen Disciplinen beschäftigen, beiläufig geschieht“ (Br. 4,180).

¹² Um das an dieser Stelle ebenfalls sehr leicht mögliche Mißverständnis einer klerikalen Engführung zu vermeiden, muß darauf hingewiesen werden, daß Schleiermacher ausdrücklich mit der von ihm so genannten „Kirchenleitung“ nicht allein die kirchlichen Amtsträger gemeint hat. Beim „Ausdruck Kirchenleitung“ sollte vielmehr gerade nicht von vornherein an „irgendeine bestimmte Form zu denken“ sein (KD² § 3). Entscheidend für die Anwendung des Ausdrucks „Kirchenleitung“ sollte vielmehr sein, daß es sich um die orientierungssichere Wahrnehmung von Verantwortung für die Gestalt der Kirche in ihrem geschichtlich-gesellschaftlichen Dasein handelt. Wie Schleiermachers differenzierte Überlegungen zur Unterscheidung von „Kirchendienst“ und „Kirchenregiment“, in die das kirchenleitende Handeln zerfällt (Praktische Theologie, SW I/13,34.52ff.521ff), zeigt, hat Schleiermacher dabei vor allem an die Verantwortung für die organisierte Gestalt kirchlichen Lebens einmal in der Ortsgemeinde, zum anderen im großen Ganzen des territorial begrenzten evangelischen Kirchentums gedacht (KD² §§ 271-274). Zwar hat Schleiermacher den der Leitung der Ortsgemeinde geltenden „Kirchendienst“ vor allem über die in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge ausübenden Amtstätigkeiten des Pfarrers beschrieben. Aber es war für ihn dabei doch vor

Handeln zu qualifizieren hat, liegt somit jedoch ebenfalls noch nicht ihr Spezifikum. Weder ist sie allein auf den Praxiszusammenhang christlichen Lebens bezogen, noch ist sie allein für dessen kirchliche Organisationsgestalt bzw. die Ausbildung der Fähigkeit zu deren verantwortlicher Wahrnehmung zuständig. Beides obliegt der Theologie vielmehr in allen ihren Disziplinen.

Soll die Theologie der damit in sie gesetzten Erwartung gerecht werden, so kann sie dies jedoch nur durch diejenige in sie selber fallende Differenz, die neben den theoretischen Disziplinen nun auch die Notwendigkeit der praktischen begründet: durch die Ausbildung von „wissenschaftlichen Kenntnissen“ einerseits und die Formulierung von „Kunstregeln“ andererseits (KD² § 5). Es ist schließlich allein diese von Schleiermacher in den Theologiebegriff eingezeichnete Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen Formen des Wissens, die zur Aufnahme der Praktischen Theologie ins enzyklopädische Gesamtkonzept der Theologie nötig ist und ihr darin einen unverwechselbaren Ort zuweist.

Innerhalb der insgesamt in kirchenleitender Funktion zu betreibenden Theologie sind es die theoretischen Disziplinen, nach Schleiermachers Einteilung also die Philosophische und die Historische Theologie, die die „wissenschaftlichen Kenntnisse“ des zu leitenden Ganzen, somit dessen Bestimmung sowohl in prinzipiell-kategorialer wie in empirisch-faktischer Hinsicht beizusteuern ha-

allem der Aspekt der Institutionalisierung, der Fixierung geordneter Verhältnisse für das gemeinsame religiöse Leben (KD² § 278), also ein funktionaler Aspekt und nicht ein hierarchisches Amtsverständnis ausschlaggebend. Erst recht aber wollte Schleiermacher bezüglich des „Kirchenregiments“ also der Leitung der großkirchlichen Organisation festgehalten wissen, daß sie gerade nicht nur dem darin bereits wieder durch Amtsverhältnisse „organisierten Element“ (KD² § 313) zukommt, sondern ebenso, wenn nun auch eher in innovativer denn in ordnender Hinsicht, den „akademischen Theologen“ und „kirchlichen Schriftstellern“ (KD² § 128). Kirchenleitung sollte also gerade auch wahrgenommen werden von dieser in „freier Geistesmacht“ (KD² § 328) wirksamen kirchlichen Öffentlichkeit. Deren Kompetenz, d. h. die Fähigkeit zu besonnener Einwirkung ist dafür zwar die Voraussetzung. Aber solche Kompetenz sollte nicht an ein amtliches Verhältnis in der Kirchenorganisation gebunden sein, sondern eben lediglich davon abhängen, ob die Verantwortung für die Lebensgestalt der Kirche auch mit einer im Grundsätzlichen orientierten Besonnenheit (KD² §§ 257, 259) und einem das faktisch Mögliche ins Auge fassenden Geschick (KD² § 263) wahrgenommen wird.

ben. Und es sind die in der Praktische Theologie zusammengefaßten praktischen Disziplinen, die die „Kunstregeln“, somit das Regelwissen für das praktische Vermögen eines situationsadäquaten Umgangs mit den theoretischen Kenntnissen ausbilden und vermitteln sollen.

II. Der Gegenstand der Praktischen Theologie

Der Blick auf die Vorgeschichte der Praktischen Theologie im 18. Jahrhundert zeigt, wie dort – durch Pietismus und christliche Aufklärung – die historisch-praktische Wirklichkeit des Christentums zu einem eigenständigen Thema der Theologie geworden ist.¹³ Noch für die altprotestantische Schultheologie war das christliche Leben nur unter solchen Gesichtspunkten Thema der Theologie, wie sie die biblisch begründete Lehre der Kirche durch sich selber bereits ausformuliert hat. Die Auflösung jedoch der Einheit von Lehre und Leben, die Volker Drehsen jüngst in ihren religions- und sozialgeschichtliche Bedingungen rekonstruiert hat, rückten der Theologie nicht nur überhaupt die von den kirchlichen Lehrbestimmungen immer noch einmal unterschiedene Lebenswelt der christlichen Religion vor Augen. Sie weckten in ihr auch die – nun ganz besonders in den Entstehungszusammenhang der Praktischen Theologie gehörende – Einsicht, daß diese von der Theologie immer noch einmal unterschiedene Welt der gelebten Religion innerhalb der theologischen Arbeit selber gesonderter Aufmerksamkeit bedarf.¹⁴

Sieht man, wie in den Perspektiven von altprotestantischer Orthodoxie, Pietismus und christlicher Aufklärung die „religiöse Praxis“ zunehmend zu einem eigenständigen theologischen Thema wurde, so belegt Schleiermachers in der Konsequenz dieser Entwicklung stehender, sie allererst in einem neuen Begriff von Theologie verarbeitender enzyklopädischer Entwurf freilich zunächst einen über die Entstehung der Praktischen Theologie hinausreichenden Sach-

¹³ Vgl. Botho Ahlers: Die Unterscheidung von Theologie und Religion. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Praktischen Theologie im 18. Jahrhundert, Gütersloh 1980

¹⁴ Vgl. Volker Drehsen: Neuzeitliche Konstitutionsbedingungen der Praktischen Theologie. Aspekte der theologischen Wende zur sozialkulturellen Lebenswelt christlicher Religion, Gütersloh 1988, S. 73-133

verhalt. Schleiermachers „Kurze Darstellung“ zeigt, daß die Unterscheidung von Theologie und gelebter Religion nicht allein für die Etablierung einer praktischen Disziplin relevant wird, sie vielmehr die Theologie überhaupt betrifft und zu einem neuen Selbstverständnis nötig.

Es ist gerade nicht so, daß die vom Reflexionssystem der Theologie zu unterscheidende „religiöse Praxis“ nun bereits den der Praktischen Theologie im Unterschied zu ihren theoretischen Disziplinen eigenen Gegenstand bedeutet. Die These, wonach die Theologie in Gestalt ihrer praktischen Disziplin dem „tätigen christlichen Leben“ (KD² § 28) zugewandt ist, ist schließlich – wie hier nun schon zu zeigen war – in einem ganz spezifischen, von Schleiermacher genau definierten Sinn zu verstehen. Die Theologie ist in Gestalt ihrer praktischen Disziplin auf „Praxis“ bezogen, nicht im Sinn ihrer theoriegeleiteten Thematisierung überhaupt, also gerade nicht im Sinn eine umfassenden „Praxistheorie“. Auf „Praxis“, auf die gelebte Religion, ist die Praktische Theologie vielmehr spezifisch so bezogen, daß sie zur besonderen Befähigung derer beizutragen hat, die für deren kirchliche Gestaltung Verantwortung tragen. Die Kirche als praktische, nicht nur besondere Kenntnisse, sondern auch Fähigkeiten verlangende Gestaltungsaufgabe ist nun der spezifische Gegenstand der Praktischen Theologie. Ihm hat sie durch die Entwicklung von „Verfahrensweisen“ (KD² § 260), bzw. „Methoden“ (KD² § 263), bzw. „Kunstregeln“ (KD² § 265) kirchenleitenden Handelns zu entsprechen.

Daß genau dies der genau definierte, damit aber auch in seinen Grenzen eng bestimmte Gegenstand der Praktischen Theologie ist, hängt nun freilich damit zusammen, daß Schleiermacher den Theologiebegriff überhaupt mit Bezug auf die Differenz zwischen Theologie und Religion formuliert hat. Denn darin liegt, daß Schleiermacher die Theologie insgesamt als Theorie des religiösen Bewußtseins verstanden und im funktionalen Bezug auf die in der religiösen Lebenspraxis sich aufspannenden Motivlagen betrieben, er ihre praktische Disziplin hingegen durch einen davon noch einmal unterschiedenen, spezifischen Problembezug definiert wissen wollte.

Die Theologie im allgemeinen, ihre einzelnen Teile im besonderen, sind nun aus Veranlassungen zu verstehen, die in der von der Theologie immer noch einmal unterschiedenen religiösen Lebenspraxis

ihren Ort haben. Nicht die Theologie, sondern die gelebte Religion ist eigenen Rechts, von irreduzibler Eigenständigkeit, autonom, aus dem ihr eigenen Grunde zum humanen Lebensvollzug gehörig.¹⁵ Diese Einsicht geht in Schleiermachers Theologiebegriff dergestalt ein, daß er ihm sekundär wird gegenüber der aus dem ihr eigenen Grunde sich lebenspraktisch vollziehenden Religion. Die Religion gehört unbedingt zum humanen Lebensvollzug.¹⁶ Der Theologie hingegen bedarf es nur angesichts bestimmter sozial-kultureller Bedingungen, unter denen sich diese Religion geschichtlich realisiert. Also, nicht der „christliche Glaube“ als solcher ist es, der „eines solchen Apparates“ bedarf, „weder zu seiner Wirksamkeit in der einzelnen Seele, noch auch in den Verhältnissen des geselligen Familienlebens“ (KD² § 5). In ihrem faktischen Vorkommen, wie auch in ihren ursprünglichen Formen der Selbstverständigung und interpersonalen Mitteilung, ist die Religion aus dem ihr eigenen Grund praktisch lebendig.

Die Entstehung von Theologie als einem sich an den praktischen Lebensvollzug von Religion sekundär angliedernden und dann gar als universitäre Wissenschaft entwickelten Reflexionssystem steht demgegenüber unter sozio-historischen Randbedingungen, von denen Schleiermacher in der „Kurzen Darstellung“ einige aufführt: Zum einen die Umstellung von einer vorwiegend durch Symbole und Rituale sich vollziehende Religionspraxis hin zu einer solchen, die sich selber schon durch auslegungsbedürftige kognitive Vorstellungen mitteilt. Zum anderen die Transformation ihres unmittelbaren Eingelassenseins in die durch interpersonale Kommunikation im Nahbereich konstituierte, gemeinsame Lebenswelt, hin zur Ausbildung eines gesellschaftlich ausdifferenzierten, institutionell organisierten Religionssystems (KD² § 2).

Nun kann man natürlich darüber streiten, ob damit die religions- und sozialgeschichtlichen Randbedingungen für das Entstehen von wissenschaftlicher Theologie schon vollständig aufgeführt sind. Vor

¹⁵ Dies war schließlich Schleiermachers „ursprüngliche Einsicht“, wie er sie in den Reden „Über die Religion“ entfaltet hat.

¹⁶ Das ist die These, die Schleiermacher in seiner auf entsprechenden anthropologischen Grundannahmen aufruhenden „Philosophischen Ethik“ ausgearbeitet hat.

allem das Interesse, das der Staat – und nicht nur die um die Ausbildung ihrer Pfarrer besorgten Kirchen – an einer durch wissenschaftliche Theologie reflektierten Religion nehmen muß, wenn die Etablierung solcher Theologie an staatlichen Universitäten sich legitimieren soll, hätte vielleicht noch einer zusätzlichen Erwähnung bedurft.¹⁷ Abgesehen jedoch davon, daß dieses Argument eine so von Schleiermacher in der Realität des landesherrlichen Kirchentums noch nicht gesehene organisatorische Trennung von Staat und Kirche voraussetzt, ist für sein Theologieverständnis entscheidend vor allem der Sachverhalt, daß es nicht die Lebenspraxis des Glaubens schlechthin, sondern spezifische Modi seiner soziohistorischen Realisierung sind, die den „Apparat“ einer wissenschaftlichen Theologie erforderlich machen.

Freilich, die beiden wichtigsten Randbedingungen, die Schleiermacher aufführt, also die gesteigerten Reflexionsanforderungen im Vorgang religiöser Kommunikation und damit an der Basis kirchlichen Lebens selber, sowie dessen Ausdifferenzierung in Gestalt der gesellschaftlichen Organisation „Kirche“, hat Schleiermacher auch anderweitig als zur Erfahrung der eigenen Gegenwart gehörig konstruktiv zu verarbeiten versucht. Er hat in seiner „Glaubenslehre“ den gesteigerten Anforderungen an die reflexive Selbsterfassung der sich durch Glaubenssätze mitteilenden christlichen Frömmigkeit eben dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß er die kirchliche Lehrtradition auf die eben dieser Frömmigkeit entsprechende Ausdrucksgestalt zurückgenommen hat (vgl. CG² § 15). Und er hat die gesellschaftliche Ausdifferenzierung religiöser Kommunikation zum Religionssystem „Kirche“ in der Weise zu begreifen versucht, daß er in seiner „Philosophischen Ethik“ die Kirche neben den anderen großen gesellschaftlichen Teilsystemen auf eines der konstitutiven Elemente humaner Lebenspraxis zurückgeführt hat (vgl. Werke 2,359-366).

Es sind bei Lichte besehen diese spezifischen, von Schleiermacher in allen Bezügen seines Denkens begrifflich verarbeiteten Modernitätserfahrungen mit der christlichen Religion, besonders in ihrer kirchlichen Gestalt, worin er den Motivzusammenhang für die Durchprägung nun auch eines bestimmten Konzepts wissenschaft-

¹⁷ Vgl. W. Pannenberg: a.a.O. (Anm. 8) 250

licher Theologie erkannt hat. Indem er die Theologie insgesamt und eben keineswegs allein die Praktische Theologie erwachsen sieht, nicht aus dem, was die christliche Religion von dem ihr eigenen Grunde her verlangt, sondern aus dem, was die kompetente Steuerung ihrer kirchlichen Organisationsgestalt fordert, versteht er ihre Aufgabe im Zusammenhang der auch die religiöse Lage tief umwälzenden sozial-kulturellen Veränderungen der gesellschaftlichen Moderne.

Was so für die Theologie in dieser von Schleiermacher favorisierten wissenssoziologischen Betrachtung überhaupt gilt, betrifft dann aber auch ihre Binnendifferenzierung in die verschiedenen Disziplinen. Schleiermacher hat dies am deutlichsten im § 4 der „Kurzen Darstellung“ zu erkennen gegeben, wo er die Auffächerung der insgesamt dem kirchenleitenden Handeln funktional zugeordneten Theologie in unterschiedliche Disziplinen mit der fortschreitenden Entwicklung der Kirche, vor allem ihrer Verbreitung über unterschiedliche „Sprach- und Bildungsgebiete“ erklärt. Es ist dies schließlich genau das Argument, wonach mit der Steigerung von Komplexität in der von der sozialen Differenzierung ebenfalls erfaßten Kirche nicht nur der Bedarf an theologischem Wissen überhaupt zunimmt, sondern nun auch noch die Notwendigkeit unterschiedlicher Formen solchen Wissens erkennbar wird. Die Steuerungsprobleme der kirchlichen Organisation nehmen aufgrund pluraler Ausprägungen religiösen Lebens, aufgrund größerer „Differenzen, sowohl der Vorstellung als der Lebensweise“ (KD² § 4) zu, sodaß nun auch der organisatorische Ausbildungsgrad von Theologie gesteigert werden muß.

Schleiermacher hat diesen gesteigerten Anforderungen durch die trilogische Binnendifferenzierung der Theologie in eine philosophische, eine historische und eine praktische Disziplin zu entsprechen versucht. Ihr jeweiliger Gegenstand, bzw. ihre je spezifische Funktion, bemißt sich an den Anforderungen, die an ein kirchenleitendes Handeln unter komplexen sozio-kulturellen Verhältnissen gestellt werden. Daß sich diese Anforderungen bewältigen lassen, dazu haben sie mit der Ausbildung unterschiedlicher Formen des Wissens beizutragen. Die Philosophische Theologie durch die kategoriale Klärung des für das Christentums in seinem geschichtlich-gesellschaftlichen Dasein Wesentlichen. Die Historische Theologie

durch die empirische Erfassung seines durch geschichtliche Herkunft geprägten gegenwärtigen Bestandes. Und die Praktische Theologie durch die Ausbildung eines methodischen Regelwissens davon, wie ein kategorial so verstandenes und zugleich faktisch so daseiendes Christentum in seiner kirchlichen Organisationsform heute zu gestalten ist.

III. Die Praktische Theologie als „technische Disziplin“

Es ist also die „Organisation der christlichen Gemeinschaft“ (KD² § 267) in Gestalt eines großen, „geschichtliche Bedeutung“ (KD² § 267) erlangenden Kirchentums, wodurch der Reflexionsapparat einer wissenschaftlichen Theologie nach Schleiermachers Auffassung überhaupt erst erforderlich wird. Denn mit der Kirche als gesellschaftlicher Organisation sind Leitungsaufgaben verbunden, die nur auf der Basis einer solchen Ausbildung zu erfüllen sind, wie sie die wissenschaftliche Theologie zu vermitteln hat. Hat Schleiermacher auf diese Weise die Theologie insgesamt auf die Erfordernisse des kirchlichen Lage unter modernen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragenden religiösen Bildung bezogen, so lag für ihn darin zugleich auch ein spezifisches, die praktische Disziplin verlangendes Bezugsproblem.

Dieses die Praktische Theologie spezifisch verlangende Bezugsproblem war ihm eben damit gegeben, daß kirchenleitendes Handeln, in dem ja die Differenz zu denen, für die es wahrzunehmen ist, also der „Masse“ der Kirchenmitglieder (KD² § 267) immer schon mitgegeben ist, einer „bestimmten Gestaltung“ bedarf (KD² § 267). Kirchenleitendes Handeln stellt vor Gestaltungsaufgaben, wie sie aus den Erfordernissen, um derentwillen es selber da ist, zugleich immer miterwachsen. Mit der Ausbildung professionalisierter Leitungsfunktionen im Kontext der sozio-kulturell bedingten Komplexitätssteigerungen auch innerhalb des kirchlichen Lebenszusammenhanges wachsen zugleich die Anforderungen, die an diese Leitungsfunktionen selber gestellt werden. Und sie wachsen eben nicht allein nun in theoretischer Hinsicht, also im Blick auf die Ausbildung eines dieser Lage sowohl kategorial wie empirisch gerecht werdenen Christentumsverständnisses. Die Anforderungen wachsen auch

in praktisch-methodischer Hinsicht, und zwar im Blick auf eine so „bestimmte Gestaltung“ (KD² § 268) kirchenleitenden Handelns, die der Kirche als dem Ort religiöser Kommunikation in der Gesellschaft auf gezielte Weise förderlich ist.

Der Kirche, als dem Ort religiöser Kommunikation in der Gesellschaft gezielt förderlich zu sein, das heißt unter komplexen, soziokulturell höchst differenten, gerade auch unterschiedliche Frömmigkeitsweisen einschließenden Bedingungen, „Methoden“ auszubilden, die religiöse Kommunikation eher, als es an der lebensweltlichen Basis ihres Vollzuges sonst der Fall wäre, auch gelingen lassen. Weil die Praktische Theologie in diesem mit dem kirchenleitenden Handeln gegebenen Bezugsproblem den ihr spezifischen Gegenstand hat, deshalb sollte sie der Form nach vor allem die Ausbildung von „Kunstregeln“ (KD² 265), „Methoden“ (KD² 263) oder „Verfahrensweisen“ (KD² 260) zum Inhalt haben.

Freilich, allein schon aufgrund des bisher hier Erörterten, dürfte klar sein, daß die so der Form nach als „Technik“ (KD² § 25) bzw. Methodenlehre definierte Praktische Theologie keine gegenüber den theologisch-inhaltlichen Fragen kirchenleitenden Handelns indifferente Disziplin sein kann. Wenn Schleiermacher meint, daß sie „es nur zu tun [hat] mit der richtigen Verfahrensweise bei der Erledigung aller unter den Begriff der Kirchenleitung zu bringenden Aufgaben“ (KD² § 260), dann bezieht sich diese Einschränkung zwar auf das spezifische Bezugsproblem im kirchenleitenden Handeln, das zu lösen ihr aufgegeben ist. Sie hat dessen „Technik“ zu entwickeln. Das kann sie recht verstanden aber nur, wenn sie „die richtige Fassung der Aufgaben“ (KD² § 260), wie sie Schleiermachers Systemaufriß zufolge von der Philosophischen und Historischen Theologie zu erbringen ist, zu den eigenen, ihr also implikativen Voraussetzungen zählen darf. Dies allein schon sagt viel über das Verständnis derjenigen „Technik“, die von der Praktischen Theologie spezifisch zu entwickeln ist. Sie kann dann nämlich nicht ohne ein kategoriales Wissen von dem, wofür das Christentum in der geschichtlichen Welt der Menschen wesentlich steht (Philosophische Theologie), und auch nicht ohne ein empirisches Wissen von dem, was es um seine Lehre und sein Leben faktisch ist (Historische Theologie), ausgebildet werden. Daraus allein sah Schleiermacher vielmehr ein richtiges Verständnis von den durch kirchenleitendes Handeln

jetzt zu erfüllenden „Aufgaben“ hervorgehen: aus diesem kritisch-normativen Bezug zwischen dem „Begriff von dem Wesen des Christentums“ einerseits und seinem „jedesmal vorliegenden Zustand“ andererseits (KD² § 259).

Eine Aufgabe theoretisch zutreffend bestimmen zu können, ist das eine, sie unter komplexen Bedingungen praktisch angemessen ausführen zu können, das andere. Je stärker jedenfalls neben der theoretischen Erfassung des Praxiszusammenhanges, für den kirchenleitendes Handeln zuständig ist, auch dessen praktische Ausführungsbestimmungen zum Problem werden, weil sie sich nicht mehr aufgrund von Traditionsleitung gleichsam von selbst erledigen, braucht es neben der Ausbildung einer konstruktiv-kritischen Kompetenz bzw. über sie hinaus die gesteigerte Fähigkeit eines „besonnenen“ Einwirkens. Und so braucht es in dieser besonderen Zuständigkeit, wo es um die zielorientierte Mittelwahl geht, aber auch nur in dieser, die Praktische Theologie.

Natürlich, „Praxis“, verstanden als der Lebensbezug christlichen Glaubens, wie er sich realisiert in der kirchlich organisierten und gesellschaftlich wirksamen Welt des Christentums, bleibt die „Praxis“ aller Christen, auch in der Perspektive der Praktischen Theologie. Daß diese „Praxis“ nicht der ihr spezifische Gegenstand ist, darüber belehrt am deutlichsten eben der Sachverhalt, daß Schleiermacher sie ja gerade zum Gegenstand der Ethik, insonderheit der „Christlichen Sittenlehre“ gemacht hat. Dort, also in der Ethik und nicht in der Praktischen Theologie beschreibt er die dem christlichen Glauben genuin entspringende Lebenspraxis als eine solche, die sich nach innen als Kirche darstellend gestaltet und zugleich ihre Wirkungen nach außen in die Gesellschaft entläßt. Aber die Praktische Theologie selber, als dieses Regelwissen, das ein zielorientiertes, die geeignete Mittelwahl einschließendes, „besonnenes“ Einwirken auf den kirchlichen Lebenszusammenhang möglich machen soll, ist nicht die Sache aller Christen. Sie ist dies genauso wenig, wie die anderen Disziplinen der wissenschaftlichen Theologie auch. Nicht dadurch, daß die Praktische Theologie mit der Praxis, deren „Theo-

rie“¹⁸ sie ebenfalls ist, selber zusammenfiele, unterscheidet sie sich von den theoretischen Disziplinen der Theologie. Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß sie die Ausbildung eines anderen Typs von Wissen repräsentiert. In ihr geht es nicht um „Kenntnisse“ (KD² § 5), also nicht um Wissen, das durch seinen propositionalen Gehalt definiert ist. In ihr geht es vielmehr um „Kunstregeln“ (KD² § 5), also um ein Regelwissen, das durch den praktischen, sowohl zielorientierten wie situationsadäquaten Umgang mit propositionalen Gehalten definiert ist. Dieses Verständnis der Unterscheidung zwischen „Kenntnissen“ und „Kunstregeln“ ist an Schleiermachers, in seine philosophische Wissenssystematik gehörendem Begriff der „technischen“ Disziplin bzw. des „technischen Verfahrens“ (Werke 2,549f) noch näher zu erläutern.

Schleiermacher hat in seiner Wissenschaftstheorie bekanntlich neben den spekulativ und den empirisch verfahrenen Wissenschaften auch noch solche Disziplinen vorgesehen, die „zwischen“ Spekulation und Erfahrung ihren Ort haben.¹⁹ Ihnen hat er „ein kritisches und ein technisches Verfahren“ (Werke 2,549) zugemessen. Aufgabe des kritischen Verfahrens ist es, Begriff und Erfahrung miteinander zu vergleichen und so der Urteilsbildung zu dienen. Auf dem Felde der Geschichtserkenntnis kommt damit gerade dem kritischen Verfahren die Wesensbestimmung historischer Erscheinungen zu.²⁰ Auch das „regelgebende und technische Verfahren“ (Werke 2,550)²¹ ist von der Art, daß in ihm Begriff und Erfahrung, wenn auch unter einem anderen Gesichtspunkt als beim kritischen Verfahren, aufeinander bezogen werden. Geht es dort um das kritische Urteil, so hier nun um „Anweisungen“ „zum Behuf des handelnden Eintretens in

¹⁸ Vgl. dazu: „Der Ausdruck praktisch ist allerdings genau nicht ganz richtig, denn praktische Theologie ist nicht die Praxis, sondern Theorie der Praxis. Also kann man das Wort nur im uneigentlichen Sinne nehmen.“ (SW I/13,12)

¹⁹ Vgl. zu dieser wissenschaftstheoretischen Unterscheidung insgesamt Hans-Joachim Birkner: Sittenlehre (s. o. Anm. 6) 34-36

²⁰ Neben der Religionsphilosophie bzw. Philosophischen Theologie sind nach Schleiermachers Verständnis auch noch die Ästhetik, die Staatslehre, die Rechtsphilosophie und die Grammatik kritisch verfahrenende Wissenschaften (vgl. Birkner: a.a.O. 35).

²¹ Außer in der Praktischen Theologie sieht Schleiermacher dieses Verfahren auch noch in der Pädagogik, in den technischen Partien der Ästhetik und in der Hermeneutik zur Anwendung kommen (vgl. Birkner: a.a.O. 35).

ein [...] Gebiet“ (Werke 2,550). „Vorschriften“ (Werke 2,550) sollen aus dem technischen Verfahren hervorgehen, wie in einen geschichtlichen Handlungszusammenhang, z. B. von Politik, Religion oder historischem Verstehen gezielt einzugreifen ist, angesichts eines begrifflich durchbestimmten Verständnisses von dessen Aufgabe einerseits, seines faktisch gegebenen Zustandes andererseits.

Was auch schon die kritischen Disziplinen kennzeichnet, gilt allerdings in noch gesteigertem Maß für die technischen Disziplinen. Indem sie zwischen Begriff und Erfahrung ihren Ort haben, setzen sie beides voraus und arbeiten auf eine durch sie selbst bestimmte Weise unter dieser Voraussetzung. Sie tun dies jedoch so, daß sie dabei nicht ihrerseits wieder ein eigenes, objekthaltiges Wissen hervorbringen.

Kritik und Technik sind also nicht von eigenem propositionalem Gehalt, sondern sie stellen eine spezifische Weise des Umgangs mit den propositionalen Gehalten von Spekulation und Empirie dar. Hinsichtlich des von einem dezidiert praktischen Interesse gesteuerten technischen Verfahrens im Umgang mit spekulativen und empirischen Gehalten war Schleiermacher denn auch der Meinung, daß es „außer der Wissenschaft überhaupt auf der Seite der Kunst“ (Werke 2,550) liege. Und er meinte damit eben den vor allem in seiner Ästhetik ausgearbeiteten Sachverhalt, daß die vom technischen Verfahren entwickelten Verhaltensregeln, eben weil sie nicht mit dem Sachverhalt, dessen praktischer Gestaltung sie dienen sollen, selber schon gegeben sind, auch nie schon ihre eigenen Anwendung sind. Sowohl zu ihrer Entwicklung, wie zu ihrem Gebrauch verlangen sie nach der mit ihnen gekonnt umgehenden Subjektivität (KD² §§ 132; 265).

Das Verständnis der technischen Disziplinen und damit auch der Praktischen Theologie als einer durch die Produktion von Regelwissen charakterisierten „Kunstlehre“ hat also nicht den Sinn, sie zum inhaltsleeren Regelwerk herabzustufen.²² Schleiermacher will damit vielmehr auf die Form eines praktischen Wissens, auf ein bestimmtes Können aufmerksam machen, das von der Wissenschaft im

²² Dies wäre das, was Schleiermacher die „mechanische Kunst“ genannt hat, die eben dadurch gekennzeichnet ist, daß in ihren Regeln, „jene Anwendung schon mit enthalten ist“ (KD² § 102).

strengen Sinn zwar dadurch unterschieden ist, daß es keinen eigenen propositionalen Gehalt hat, dafür jedoch in die Lage versetzt, einen sowohl der Sache (Begriff), wie der Situation (Erfahrung) angemessenen Gebrauch davon machen zu können.

In diesem Sinn ist auch die Praktische Theologie eine „technische Disziplin“. Sie ist es in dem Sinne, in dem sie nicht Wissenschaft, sondern „Kunst“, ja „Kunst für alle“ (SW I/13,50) ist. „Kunst für alle“ ist sie nicht dergestalt, daß alle, die am Leben der Kirche teilhaben, als die Subjekte ihrer Ausübung und Anwendung zu denken wären²³, sondern so, daß die durch Talent und vor allem theologische Bildung dazu Fähigen einen für das Leben der Kirche und der Christen in ihr förderlichen Gebrauch vom spekulativ oder empirisch oder kritisch gewonnenen theologischen Wissen überhaupt machen können. Dazu, also zu einem zwischen Prinzip und Erfahrung in praktischer Absicht vermittelnden kirchenleitenden Handeln hat die Praktische Theologie durch die Ausbildung von Regelwissen anzuleiten, ja, dessen Anwendung auch noch einzuüben, ohne freilich seine unhintergebar in die handelnde Subjektivität fallende Ausführung selber schon zu sein.

IV. Die Durchführung der Praktischen Theologie

Die Überlegungen zum enzyklädischen Ort, zum Gegenstand und zur Methode der Praktische Theologie zeigen es: In den Gestaltungsfragen kirchlichen Lebens liegt das ihr spezifische Bezugsproblem. Das Gestaltproblem von Kirche hat sie, adressiert vor allem an die Träger kirchenleitenden Handelns, durch die Entwicklung von Verfahrensregeln zu bearbeiten. Das sie von den theoretischen Disziplinen Unterscheidende liegt in dieser Abstimmung auf die vom praktischen Wissen in jeweils angemessenen Gebrauch zu nehmende Verfahrenstechnik kirchenleitenden Handelns.

Zugleich zeigt Schleiermachers Verständnis vom „regelgebenden oder technischen Verfahren“ aber auch das die Praktische Theologie mit den theoretischen Disziplinen der Theologie im Inner-

²³ Darin hat Henning Luther (s. o. Anm. 5) die Intention Schleiermachers zuletzt eben doch gravierend mißverstanden.

sten Verbindende. Auch die Verfahrensregeln entspringen nach Schleiermachers Auffassung ja einer bestimmten, nun auf praktische Vorschriften zielenden Vermittlung kategorialer und empirischer Aspekte. Die prinzipielle wie auch der gegebenen Lage entsprechende Verständigung über die Gestaltungsaufgaben, vor denen kirchenleitendes Handeln je gegenwärtig steht, stellt die ihr eigene, von ihr also selber immer mitzuerbringende Voraussetzung dar. „Es wäre [jedenfalls] Thorheit wenn sich einer anmaßen wollte eine leitende Thätigkeit ohne einen Begriff zu haben vom Gegenstand derselben, und eine noch größere, wenn er das wollte ohne zum klaren Bewußtsein was das Christenthum sei bei sich entwickelt zu haben und sich bewußt zu sein“ (SW I/13,24). So nur kann ihr ein angemessenes Verständnis von der Aufgabe entstehen, die ein auf die „Erhaltung und Vervollkommnung der Kirche“ (SW I/13,25) gerichtetes kirchenleitendes Handeln zu erfüllen hat.

Schleiermacher verweist denn auch in den einleitenden Passagen seiner Vorlesungen zur Praktischen Theologie ausdrücklich darauf, daß ihre wissenschaftstheoretische Bestimmung als einer „Technik“ eine ihr eigentümliche Vermittlung zwischen Prinzip und Erfahrung zum Zweck der Zielorientierung des praktischen Wissens aufs Genaueste einschließt. „Denn um ein jedes Verfahren das man einschlägt aus dem Zwecke zu begreifen, dazu gehört noch die klare Anschauung des Gegenstandes, die Construction der Aufgabe und des Verfahrens zur Lösung derselben; und das ist es was durch Technik ausgedrückt werden soll.“ (SW I/13,29) Alle drei Formen des Wissen gehen also in Schleiermachers Theoriekonzept der Praktischen Theologie ein, der spekulative, der empirische und der technisch-methodische. Die technisch-methodische Form des Wissens ist zwar die für die Praktische Theologie spezifische und von der Art, daß sie ihre Eigenständigkeit als Disziplin begründet. In der inhaltlichen Durchführung muß sie jedoch gerade so verstanden werden, daß sie die beiden anderen miteinschließt. Entscheidend bleibt zuletzt der Sachverhalt, daß alle Methodenreflexion – eben weil es sich nicht um „Mechanik“, sondern um „Kunst“ handelt – unter Einschluß der inhaltsrelevanten Aspekte, also der grundsätzlichen Inhaltsbestimmung und faktischen Lagebeschreibung christlich-kirchlichen Lebens erfolgen muß.

Sieht man – nun stärker ins einzelne gehend – darauf, wie Schleiermacher die Praktische Theologie in den ihr gewidmeten Vorlesungen zur Durchführung gebracht hat, so fällt denn auch genau dies vor allen Dingen auf: nie ist sie bloße, von der besonderen Inhaltlichkeit und der gegebenen Lage der kirchlichen Verhältnisse absehende Methodenlehre. Gewiß, Schleiermacher stellt eine ganze Reihe von Verfahrensregeln auf, z. B. für die Gestaltung des Gottesdienstes, die Erarbeitung einer Predigt, das seelsorgerliche Handeln, den kirchlichen Unterricht, zuletzt für die verfassungsmäßige Organisation des territorial begrenzten, landesherrlichen Kirchentums seiner Zeit. Alle diese Verfahrensregeln, wie sie zumeist in Anlehnung an andere, außerhalb der Theologie liegende technische Disziplinen entwickelt sind²⁴, wollen jedoch unter einer ganz bestimmten Leitfrage in der Praktischen Theologie verhandelt sein. Sie müssen sich der Frage stellen, ob sie tauglich sind, den Grundsinn evangelischen Christentums angesichts der real existierenden kirchlichen Verhältnisse zu stärken, bzw. ihm in denselben zur besseren Durchsetzung zu verhelfen.

Daß die Praktische Theologie nur in dem Sinne „Technik“ kirchenleitenden Handelns sein will, daß sie dabei sowohl die Verständigung über theologische Grundsätze wie über kirchliche Erfahrung in sich einbezieht, zeigt sich am deutlichsten an ihrem Umgang mit dem für alles kirchenleitende Handeln „ursprünglichen Gegensatz [...] zwischen den Hervorragenden und der Masse“ (KD² § 267), also an ihrer Behandlung des Gegenübers von Klerus und Laien.²⁵ So ist es Schleiermacher im Einleitungsteil der „Prakti-

²⁴ So z. B. die Ästhetik (SW I/13,77) bzw. die Rhetorik (SW I/13,201) für den „Kirchendienst“ in der Ortsgemeinde oder die „Staatskunde“ (SW I/13,525) für das dem großen Ganzen gewidmete „Kirchenregiment“.

²⁵ Auf dieses Gegenüber von Klerus und Laien läuft im Kern jedenfalls immer wieder hinaus, was Schleiermacher zugleich unter verschiedene Bezeichnungen hat bringen können. Redet Schleiermacher in den Vorlesungen über Praktische Theologie zumeist – gemäß der preußischen staatskirchenrechtlichen Nomenklatur – vom „Geistlichen“, so unterscheidet er im § 3 der KD² allgemeiner „zwischen solchen, die an der Kirchenleitung teilhaben, und der Masse“, wobei er für erstere teils gleichsinnig, teils in relativer Unterschiedenheit jedoch wieder die Begriffe des Klerikers und des Theologen gebrauchen kann (KD² §§ 10-14). In der Verknüpfung mit dem in größter Allgemeinheit – also gerade nicht in dem Sinne, daß er notwendigweise „die Basis eines besonderen

schen Theologie“ wichtig, zu betonen, daß dieser Gegensatz gerade nicht im wesentlichen Selbstverständnis evangelischen Christentums liege: „In der evangelischen Kirche ist eine Gleichheit gesetzt, hier sehen wir einen jeden als für sich verantwortlich“ (SW I/13,62). Andererseits lehrt geschichtliche Erfahrung, daß „Gesellschaften von großem geschichtlichem Zusammenhang“ (SW I/13,49) immer diesen Gegensatz, zumindest jedenfalls einen „bestimmten Grad von Ungleichheit“ (SW I/13,49) ausbilden. Da macht auch die evangelische Kirche keine Ausnahme. Obwohl sie in religiöser Hinsicht prinzipielle Gleichheit behauptet, zeigt doch auch in ihr die Teilhabe am kirchlichen Leben eine Ungleichverteilung von Produktivität und Rezeptivität, jedenfalls was die kommunikative Ausdrücklichkeit des religiösen Verhältnisses anbelangt. So gesehen kann dann aber nur in der „Ausgleichung und Förderung“ (KD² § 268) das Ziel kirchenleitenden Handelns liegen und die von der Praktischen Theologie zu entwickelnde „Technik“ darin bestehen, die „Methode des Umlaufs“ (KD² § 267) zu verbessern. D.h. im Grundsätzlichen muß die Praktische Theologie die „evangelische Kirche“ als „eine Gemeinschaft des christlichen Lebens zur selbständigen Ausübung des Christentums“ (SW I/13,62) in den Blick nehmen, um dann angesichts der real existierenden Ungleichheit in der kommunikativen Wahrnehmung des religiösen Verhältnisses praktisch gangbare Wege zur allseitigen Förderung der Kultur religiöser Mitteilung in der Kirche zu entwerfen. Das ist die ihr spezifische Aufgabe, wie sie aus der Vermittlung von Prinzip und Erfahrung erkennbar wird: „Ungleichheit aufzuheben [...] durch die Circulation der Mitteilung“ (SW I/13,49).

Liegt die Zielbestimmung kirchenleitenden Handelns überhaupt darin, das religiöse Verhältnis aller zur Kirchengemeinschaft Gehörenden auch kommunikabel zu machen, die Kirche als Gemeinschaft religiöser Kommunikation also zu fördern, so liegt die spezifische Funktion der Praktischen Theologie für kirchenleiten-

bürgerlichen Standes“ (KD² § 13) bilden muß – zu verstehenden Begriff der Kirchenleitung, ist jedoch gerade auch in der Einleitung der KD deutlich die Tendenz erkennbar, den Akzent auf die Notwendigkeit eines Kreises theologisch gebildeter Sachwalter im Dienst und in der Leitung der Kirche zu setzen.

des Handeln darin, in methodischer Hinsicht vor allem, Theorie religiöser Mitteilung zu sein. Darauf insbesondere muß sie nun abzielen, auf diesen „Begriff einer lebendigen Circulation“ (SW I/13,50) des religiösen Bewußtseins.

Folgt man des näheren der Durchführung der Praktischen Theologie Schleiermachers in ihren beiden Teilen, der Lehre vom „Kirchendienst“ und der vom „Kirchenregiment“ (beides zusammen heißt KD² §3 Kirchenleitung), so ist denn auch ersichtlich, daß sich darin anderes bzw. weit mehr findet als eine Sammlung von Regeln für die pastorale Amtsführung. Zunächst scheint es zwar so, als sei Schleiermacher vor allem im ersten Teil, wo es um die Leitung in der Ortsgemeinde geht, doch nicht entscheidend über die zuvor schon und auch weiterhin gepflegte Tradition der „Pastoraltheologie“ mit ihren Instruktionen zur Erledigung der pastoralen Amtspflichten in Gottesdienst, Predigt, Unterricht und Seelsorge hinausgekommen. Besonders die ersten Sätze können in der Vermutung bestärken, als sei nach Schleiermachers Auffassung kirchenleitendes Handeln doch vollständig und allein vollgültig im Amt des Pfarrers repräsentiert und von der Praktischen Theologie in seinen die Gemeinde zum Gegenstand habenden Ausführungsbestimmungen zu reflektieren.²⁶ Genau betrachtet geht Schleiermacher dergestalt jedoch lediglich auf die faktisch gegebenen kirchlichen Verhältnisse ein, denen die Praktische Theologie eben genauso Rechnung tragen muß wie sie sich im Prinzipiellen an der das Gemeinpriestertum setzenden Wesens- und Zielbestimmung evangelischen Christentums zu orientieren hat.²⁷ Alle Verfahrensregeln, die die Theorie eines kirchenleitenden Handelns in der Ortsgemeinde aufzustellen hat, wollen jedenfalls – den wissenschaftstheoretischen Merkmalen ei-

²⁶ Vgl. dazu: „Wir setzen nämlich die leitende Thätigkeit in den Klerus und die Empfänglichkeit in die Laien“ (SW I/13,64).

²⁷ So wird die an den gegebenen kirchlichen Verhältnissen orientierte Feststellung, daß „die Gemeinde der Gegenstand dieser leitenden Thätigkeit“ sei (SW I/13,64), von Schleiermacher denn auch gleich wieder relativiert durch die Reflexion aufs Prinzipielle, wonach in dieser „höchsten Spannung des Gegensatzes zwischen Klerus und Laien“ gerade „keine evangelische Ansicht“ zum Ausdruck komme (SW I/13,65). Danach ist nun vielmehr zu sagen, „daß die Geistlichen nicht allein auf die Laien wirken, sondern auch die Laien aufeinander wirken und in der religiösen Gemeinschaft thätige Glieder sind“ (SW I/13,65).

ner „technischen Disziplin“ entsprechend – genau aus einer solchen, schließlich in die Subjektivität des Handelnden²⁸ fallenden Applikation des Prinzipiellen aufs Faktische und umgekehrt verstanden sein. Und so ergibt sich für Schleiermacher als orientierende Leitformel des Kirchendienstes keineswegs eine Bestimmung, die den Gegensatz zwischen Klerus und Laien als unhintergehbaren fixieren würde. Leitformel des Kirchendienstes in der Ortsgemeinde ist vielmehr eine Bestimmung, die – auf dem Wege gesteigerter Fähigkeit zur religiösen Mitteilung – den Abbau dieses Gegensatzes zum Ziel setzt: „Der eigentliche Zweck der religiösen Gemeinschaft ist also die Circulation des religiösen Interesses, und der Geistliche ist darin nur ein Organ im Zusammenleben“ (SW I/13,65).

Diese Gesamtanlage der Praktischen Theologie Schleiermachers bestätigt sich dann auch an der Durchführung ihrer einzelnen Teile. Hier nur noch ein kurzer Hinweis auf die von Schleiermacher am gründlichsten ausgeführte, die „Theorie der religiösen Rede“²⁹, also der Gemeindepredigt einschließenden „Theorie des Cultus“ (vgl. SW I/13,68-321). Schleiermacher entwickelt hier ein Theoriekonzept, das zunächst auf ein sowohl prinzipiell fundiertes als auch empirisch kontrolliertes Gottesdienstverständnis zielt, um sodann die richtigen Verfahrensregeln für den liturgischen und homiletischen Vollzug – gerade im Anschluß an außertheologische Disziplinen – zu gewinnen. Weil Schleiermacher die inhaltlichen Aspekte des Gottesdienstverständnisses bei der praktisch-theologischen Entwicklung der Verfahrensregeln nicht außer Acht läßt, wird denn auch deren Einbindung in das Ganze der Theologie aufs genaueste erkennbar. Um zum gottesdienstlichen Vollzug auf rechte Weise anzuleiten, genügt es jedenfalls nicht, sich „bloß an die Praxis [zu] halten“, die Praktische Theologie muß dazu vielmehr ebenfalls „auf allgemeine Prinzipien“ ausgehen (SW I/13,68). So ist es denn auch vor allen Dingen die „Christliche Sittenlehre“, also die

²⁸ Und dabei ist eben keineswegs ausschließlich an die den Beruf des Pfarrers Ausübenden zu denken, sondern an alle Christen, die das „Amt“ des verantwortlichen Daseins für andere in Wort und Sakrament und damit die erfahrbare Gestaltwerdung von Kirche wahrnehmen.

²⁹ Zu deren Interpretation vgl. Wilhelm Gräß: Predigt als Mitteilung des Glaubens. Studien zu einer prinzipiellen Homiletik in praktischer Absicht, Gütersloh 1988, S. 188-235

ethische Theorie vom christlichen Leben, in der auch die praktisch-theologische, auf die Verfahrensregeln zielende Theorie des Gottesdienstes durchgängig ihren inhaltlichen Begründungszusammenhang findet. Auch die Praktische Theologie fragt, „was ist unser öffentlicher Gottesdienst im Verhältnis zum gesamten Leben“ (SW I/13,69) und wird so auf das „darstellende Handeln“ zurückgeführt, in dem die „Christliche Sittenlehre“ das konstitutive Element in der Lebenspraxis der christlichen Gemeinde erkennt (vgl. SW I/12,502-620). Von diesem inhaltlichen Begründungszusammenhang aus fragt die praktisch-theologische Theorie des Gottesdienstes dann jedoch danach, wie das gottesdienstliche Geschehen in seinen einzelnen Elementen so zu gestalten ist, daß es auch faktisch in gesteigertem Maß zu dem wird, was es seinem prinzipiellen Verständnis nach ist: ein erfahrbarer Ort wechselseitiger religiöser Mitteilung.³⁰

Angesichts der faktisch ungleichen Verteilung zwischen Produktivität und Rezeptivität im Kommunikationszusammenhang des Gottesdienstes, richtet sich die Praktische Theologie an den in der Kommunikation überwiegend Produktiven, also an den die Leitungsfunktion Innehabenden mit der Aufforderung, „daß seine religiöse Tätigkeit das Mittel sein soll die religiöse Tätigkeit aller anderen zu erhöhen“ (SW I/13,75). Das ist die Verfahrensregel, die spezifisch dem kirchenleitenden Handeln hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes bzw. seiner einzelnen liturgischen und homiletischen Elemente gilt.

Die näher Ausarbeitung dieser Verfahrensregel fällt denn auch in den „Begriff der Kunst“ (SW I/13,75). D. h. sie führt auf die Entwicklung eines „religiösen Stils“³¹ bzw. einer religiösen Ausdruckskultur, deren Qualität sich daran bemißt, wie sie die gottesdienstliche Kommunikation mit Rücksicht auf den ihr eigentümlichen re-

³⁰ Umgekehrt findet sich dann in der „Christlichen Sittenlehre“, wo Fragen der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der christlichen Gemeinde angesprochen werden, der Hinweis: „Wir streifen hier [sc. wo es um den Gottesdienst im engeren Sinne geht] an das Gebiet der praktischen Theologie, der es obliegt, den Gottesdienst im engeren Sinne anzuordnen. Sie setzt die ethische Begründung desselben voraus und behandelt hauptsächlich die Technik.“ (SW I/12,532)

³¹ Vgl. dazu die Ausführungen bei Thomas Lehnerer: Die Kunsttheorie Friedrich Schlegels, Stuttgart 1987, S. 356-362

ligiösen Gehalt zu fördern vermögen. „Kunst“, das ist die über die unwillkürliche Äußerung hinaus durch ihre Form gesteigerte, die Selbstausslegung auch ihrer Rezipienten anregende Gestalt religiöser Mitteilung. Indem die Praktische Theologie durch ihre Verfahrensregeln zu solcher „Kunst“ gottesdienstlicher Gestaltung anleitet, trägt sie somit auf ihre Weise zur Realisierung dessen bei, „daß der Cultus nämlich seinem Wesen nach das gemeinsame religiöse Leben ist“ (SW I/13,76). Gleichermaßen ließe sich auch im 2. Teil der Praktischen Theologie, in der Lehre vom „Kirchenregiment“ zeigen, wie Schleiermacher die Idee des christlichen Gemeinpriestertums, bzw. der „selbständigen Ausübung des Christenthums“ als Regulativ für die Verfassung der Gesamtkirche und der Einzelgemeinde einsetzt.